

100. 1. Die WD. des Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes v. 27. August 1939 (RGBl. I S. 1498) ist ein Zeitgesetz i. S. des § 2 a Abs. 3 StGB.

2. Zu den Begriffen des „Beziehens“ und „Abgebens“ i. S. des § 9 Abs. 1 Nr. 1 der vorgenannten WD. Versuch und Vollendung.

IV. Strafsenat. Ur. v. 27. September 1940 g. F. u. a. 4 D 300/40.

I. Landgericht Dortmund.

Aus den Gründe :

I. Die B. d. v. 27. August 1939 ist mit den im § 9 enthaltenen Strafbestimmungen durch die B. d. des Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft v. 14. November 1939 (RGBl. I S. 2195) mit Wirkung vom 16. November 1939 ab aufgehoben worden; die Strafbestimmungen sind durch die milderen der §§ 12 f. g. der ebenfalls am 16. November 1939 in Kraft getretenen B. d. des Reichswirtschaftsministers über die Verbrauchsregelung für lebenswichtige gewerbliche Erzeugnisse v. 14. November 1939 (RGBl. I S. 2221) ersetzt worden. Diese B. d. wiederum greift auf die ebenfalls am 14. November 1939 erlassene, am 16. November 1939 in Kraft getretene B. d. des Reichswirtschaftsministers über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffe (RGBl. I S. 2196) zurück. Die §§ 12 bis 14 B. d. v. 14. November 1939 über die Verbrauchsregelung für lebenswichtige gewerbliche Erzeugnisse sind später durch den § 15 Verbrauchsregelungs-StrafB. d. v. 6. April 1940 (RGBl. I S. 610) aufgehoben und durch deren §§ 1, 2 ersetzt worden.

Im Gegensatz zu der Strafkammer sieht der Senat in der B. d. v. 27. August 1939 ein Zeitgesetz i. S. des § 2 a Abs. 3 StGB. Zwar ist die B. d. nicht für einen kalendermäßig bestimmten Zeitraum ergangen; das ist zum Begriffe des Zeitgesetzes aber auch nicht erforderlich. Es genügt, daß das Gesetz von vornherein mit Rücksicht auf außergewöhnliche Verhältnisse nur für deren Dauer gelten will, demnächst aber aufgehoben wird, weil diese Verhältnisse nicht mehr bestehen oder keine besondere Regelung mehr erfordern. So liegt die Sache bei der B. d. v. 27. August 1939. Sie demnächst aufzuheben, war schon im § 14 vorgesehen; sie bezeichnet sich selbst als B. d. zur vorläufigen Sicherstellung, also als vorübergehende Maßnahme zur Regelung des Überganges von der Friedens- zur Kriegswirtschaft. Damit ist gesagt, daß die Gültigkeit bis zur endgültigen Regelung der Kriegswirtschaft beschränkt sein sollte. Ihre Strafbestimmungen sind ersichtlich deswegen durch die milderen der B. d. v. 14. November 1939 ersetzt worden, weil das deutsche Volk sich willig den durch den Ausbruch des Krieges nötigen Beschränkungen unterworfen hat und dieser Umstand sowie die verhältnismäßig günstige Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse die zunächst angebrohten strengen Strafen nunmehr entbehrlich machten. Nicht eine geläuterte Rechtsauffassung, sondern mangelndes Bedürfnis nach weiterer

Aufrechterhaltung der Überleitungsvorschriften hat zu der Strafmilderung geführt.

Daß es sich bei der W.D. v. 27. August 1939 um ein Zeitgesetz handelt, ist auch daraus zu entnehmen, daß sie in das schon durch die W.D. über den Warenverkehr v. 4. September 1934 (RGBl. I S. 816) dem Reichswirtschaftsminister übertragene, auf Grund dieser W.D. im allgemeinen geregelte Gebiet eingreift, ersichtlich also als Maßnahme einer außerplanmäßigen Stelle nur vorübergehend und nur so lange Geltung beanspruchte, bis der Reichswirtschaftsminister die durch die Entwicklung nunmehr möglich gewordene endgültige Regelung durch die W.D. v. 14. November 1939 RGBl. I S. 2221 traf. Wie deren Verhältnis zu der Verbrauchsregelungs-StrafW.D. v. 6. April 1940 rechtlich zu beurteilen ist, kann unerörtert bleiben.

## II. „Beziehen“ und „Abgeben“.

Die Strafkammer nimmt an, zu dem im § 9 Abs. 1 Nr. 1 W.D. v. 27. August 1939 (vgl. die §§ 12 Abs. 1 Nr. 1, § 13 Abs. 1 Nr. 2 W.D. v. 14. November 1939) unter Strafe gestellten Beziehen (Abgeben) bezugsscheinpflichtiger Waren gehöre das Erlangen (Überlassen) der tatsächlichen Verfügungsgewalt, die Möglichkeit unmittelbarer, wenn auch nicht alleiniger Einwirkung auf die Sache. Das ist rechtlich richtig. Schon der allgemeine Sprachgebrauch weist in diese Richtung, sodann aber auch der Zweck und Zusammenhang der W.D. Durch sie sollten alle bezugsscheinpflichtigen Waren für eine gleichmäßige, dem wirklichen Bedürfnis im Einzelfalle genügende Versorgung der Bevölkerung bereitgestellt werden. Um das zu erreichen, war es nötig, aber auch ausreichend, grundsätzlich den derzeitigen Besitzstand aufrechtzuerhalten und deswegen die Verbrauchsgüter beim Veräußerer festzuhalten. Dem entspricht es, daß die unerlaubte Veränderung dieses Besitzstandes durch den § 9 W.D. unter Strafe gestellt war. Damit war einer zweckwidrigen Einwirkung wirksam begegnet. Der Gefahr, daß rein rechtliche Veränderungen vorgenommen, bezugsscheinpflichtige Güter rechtswirksam ohne Bezugsschein verkauft oder übereignet werden konnten und damit der Zweck der Verordnung gefährdet wurde, begegnete sie durch das Verbot im § 1 Abs. 1 und durch die Vorschrift des Abs. 2 daselbst, die solche Geschäfte für unwirksam erklärt — was sich übrigens schon aus dem § 134 BGB. ergeben hätte —.

(Das RG. führt weiter aus: Die Käuferin, die Angeklagte F.,

habe keine Bezugsscheine besessen, wie allen Angeklagten bekannt gewesen sei. Nach den Feststellungen der Strafkammer habe aber in keinem Falle der mitangeklagte Geschäftsinhaber G. die tatsächliche Verfügungsgewalt über die von der Angeklagten F. ausgewählten, teils bar bezahlten, teils als abänderungsbedürftig in die Schneiderei des Geschäftsinhabers gegebenen Kleidungsstücke verloren, weil keins von ihnen der Angeklagten F. behündigt worden sei, sie vielmehr sämtlich in den Geschäftsräumen des Angeklagten G. zu seiner ausschließlichen Verfügung verblieben seien. Hiernach unterliege die Annahme der Strafkammer, daß ein bloßer Versuch des Vergehens gegen den § 9 Abs. 1 Nr. 1 StD. v. 27. August 1939 vorliege, keinen rechtlichen Bedenken.)